

# Dänemark

## Gesetzliche Bestimmungen

Zusammengestellt von:

### Botschaft Kopenhagen

November 2017

#### ALLGEMEINE BEMERKUNGEN

Seit 1973 gehört Dänemark der EG bzw. EU an. Als langjähriges Mitglied der Gemeinschaft wurde im Rahmen der Harmonisierung das EU-Recht weitgehend in nationales Recht umgesetzt. In einigen für Dänemark besonders wichtigen Bereichen (z.B. Lebensmittel, Chemikaliengehalt in div. Produkten) übertreffen die dänischen Bestimmungen die Mindeststandards der EU-Regelungen. Vor der Vermarktung eines Schweizer Produktes empfiehlt es sich immer, relevante Verbände, Behörden oder gegebenenfalls einen in Frage kommenden Importeur über branchenspezifische Vorschriften zu konsultieren. Auch wenn eine Ware in ein anderes EU-Land exportiert wird, ist es nicht selbstverständlich, dass dieselbe Ware auf dem dänischen Markt unmittelbar in Verkehr gebracht werden kann.

#### ZOLL

Als eine Folge des Binnenmarktes können seit 1993 lediglich Zölle auf Waren aus Nicht-EU-Ländern erhoben werden. Dank dem Freihandelsabkommen zwischen der EFTA und der EU besteht weitgehend Zollbefreiung für Produkte schweizerischen Ursprungs.

Eventuelle Anfragen über Zollverfahren sind an das Zoll- und Steueramt „SKAT“ zu richten:

SKAT

E-Mail: [skat@skat.dk](mailto:skat@skat.dk)

Tel.: +45 70 15 73 01 oder +45 72 22 18 18

Homepage: [www.skat.dk](http://www.skat.dk)

Eine völlige Übereinstimmung zwischen den schweizerischen und dänischen Zolltarifpositionen gibt es nicht, obwohl die Hauptkapitel identisch sind. Bevor eine Schweizer Ware in Dänemark vermarktet

wird, ist es im Zweifelsfalle empfehlenswert, eine verbindliche schriftliche Tarifuordnung vom zuständigen Zollamt zu verlangen.

### **IMPORT- UND EXPORTVORSCHRIFTEN**

Der Link <http://www.skat.dk/skat.aspx?oid=3100&lang=us> "Your Danish Business Tax Affairs" beinhaltet weiterführende Links zu u.a. VAT, The Tax account, Tax calendar for businesses, own business and Foreign labour. Als etwas Neues wird auch der "International Citizen Service" <http://icitizen.dk/> offeriert.

### **DEISENVORSCHRIFTEN**

Es gibt keine Restriktionen in Bezug auf Investitionen oder Kapitalein- und –ausfuhren. Lokalwährung: Dänische Krone = 100 Öre. 1 CHF = 6,44 DKK. Dänemark ist nicht Teil der Euro-Zone. Im September 2000 wurde in einer Volksabstimmung die Einführung des Euros zum 2. Mal abgelehnt. Die meisten ausländischen Kreditkarten können benutzt werden, allerdings zu höheren Gebühren als die inländischen. Verbreitet ist vor allem Visa Card, aber auch Eurocard/MasterCard, Diners Club und American Express werden akzeptiert.

### **REGISTRIERUNG VON PRODUKTEN**

Die Registrierung von Patenten und Warenzeichen erfolgt durch

The Danish Patent and Trademark Office:

Helgeshøj Alle 81

DK-2630 Taastrup

E-Mail: [pvs@dkpto.dk](mailto:pvs@dkpto.dk)

Der Website <http://www.dkpto.org/> sind die Dienstleistungspalette und die Preise zu entnehmen.

### **NORMEN, TECHNISCHE BESTIMMUNGEN, KENNZEICHNUNGSVORSCHRIFTEN**

Die dänische Normenorganisation "**Dansk Standard**" schreibt auf ihrer Website [www.ds.dk](http://www.ds.dk) :

"Danish Standards is the national standardisation organisation in Denmark. We contribute to the work of the European organisations CEN, CENELEC and ETSI, and the international standardisation organisations ISO and IEC. Danish Standards chooses to implement most of the standards from these organisations in Denmark. When a European or international standard has been implemented in Denmark, this is reflected in the title, e.g. DS/EN or DS/ISO. The contents are similar to those in the EN or ISO standard that can be purchased in another country. It is available in either English or Danish."

Kontaktinformationen:

[E-mail: dsinfo@ds.dk](mailto:dsinfo@ds.dk)

[Phone: +45 39966140](tel:+4539966140)

## **STEUERN**

Für Anfragen bzgl. Steuern sind die Steuerbehörden „SKAT“ zuständig:

Homepage: <http://www.skat.dk/skat.aspx?oid=3099&lang=us> (Englisch)

Contact „SKAT“: <http://www.skat.dk/skat.aspx?oid=2362&lang=us>

## **HANDELSRECHT**

Dänemark ist als EU-Staat in handelsrechtlichen Fragen weitgehend dem EU-Recht unterstellt.

## **FIRMENGRÜNDUNG**

Als erste Anlaufstelle für eine Orientierung richte man sich an die Agentur „Invest in Denmark“

([www.investindk.com](http://www.investindk.com)), die dem Aussenministerium nachgeordnet ist, und an

<http://www.investindk.com/Establishing-a-business-in-Denmark>.

## **JOINT-VENTURE-MÖGLICHKEITEN**

Auch hier dient [www.investindk.com](http://www.investindk.com) als nützliche Informationsplattform.

## **INVESTITIONSFÖRDERUNG**

Die dem Aussenministerium unterstellte Agentur „Invest in Denmark“ macht potentielle ausländische Investoren auf die Möglichkeiten in Dänemark aufmerksam:

<http://www.investindk.com/Contact-us>

Für den Raum Grosskopenhagen existiert seit 1994 die Organisation „Copenhagen Capacity – Agency for Investment and Development of Trade and Industry in Greater Copenhagen“, die ausserdem den Raum Nordseeland abdeckt.

Copenhagen Capacity [www.copcap.com](http://www.copcap.com)

Nørregade 7B  
DK-1165 Copenhagen K  
Denmark  
Tel: +45 33 22 02 22  
info@copcap.com  
Office hours  
Mon-Fri: 9.00 AM - 4.00 PM CET

## **EINREISEBESTIMMUNGEN, ARBEITS- UND AUFENTHALTSBEWILLIGUNGEN, ARBEITSRECHT**

Dänemark ist wie die Schweiz Mitglied des Schengen-Abkommens.

EU- und Schweizer Bürger benötigen keine Arbeitsbewilligung. Innerhalb von drei Monaten nach Einreise müssen sie bei der zuständigen Behörde ein Gesuch um eine Aufenthaltsbewilligung einreichen. Für schweizerische Staatsangehörige gilt das Freizügigkeitsabkommen Schweiz-EU vom 21.6.1999 (in Kraft seit 1.6.2002), gemäss welchem Schweizer Arbeitnehmer EU-Bürgern arbeitsrechtlich gleichgestellt werden. Siehe auch unter: <https://lifeindenmark.borger.dk/Pages/default.aspx>

### **Register of Foreign Service Providers (RUT)**

Unternehmen, welche in Dänemark Dienstleistungen anbieten wollen, müssen sich vor der Erbringung der Dienstleistung im "Register of Foreign Service Providers" (RUT) eintragen:

<http://businessindenmark.danishbusinessauthority.dk/rut>

## **FORDERUNGSBEITREIBUNG IN DÄNEMARK**

Nachstehende Informationen basieren auf öffentlich zugänglichen Informationen der Dänisch-Deutschen Handelskammer (AHK) in Kopenhagen.

Hauptgeschäftsnummer: T: +45 33 91 33 35, E: [info\(at\)handelskammer.dk](mailto:info(at)handelskammer.dk)

Leiterin Recht & Steuern, Frau Jana Behlendorf: T+45 32 83 00 82, E-Mail: [jb\(at\)handelskammer.dk](mailto:jb(at)handelskammer.dk)

Für den Fall, dass die Zahlung Ihres dänischen Vertragspartners ausbleibt, hat die AHK ein Merkblatt herausgegeben, das die Vorgehensweise nachstehend in vier Schritten kurz skizziert:

### **1. Schritt – Adresssuche und Kreditauskunft**

Ist der Schuldner eine Privatperson, sucht die AHK im dänischen Personenregister nach der aktuellen Anschrift. Für diese Adressenermittlung berechnet die AHK EUR 10.

Auf Wunsch holt die AHK Kreditauskünfte über den Schuldner ein und fasst die Informationen für Sie auf Deutsch zusammen.

Die Preise hierfür betragen EUR 40 für Kreditauskünfte über Privatpersonen und EUR 60 für Unternehmenskreditauskunft.

Auf Wunsch überprüft die AHK zunächst die finanzielle Lage des Schuldners, um zu klären, ob sich ein Verfahren gegen den Schuldner lohnt.

## **2. Schritt – aussergerichtliche Forderungsbeitreibung (betalingspåkrav)**

Danach folgt eine dänische Zahlungsaufforderung an den Schuldner, in welcher er dazu aufgefordert wird, den Forderungsbetrag innerhalb von 10 Tagen zu zahlen. Erfolgt keine Reaktion, wird ein zweites Mahnschreiben an den Schuldner verschickt, in dem rechtliche Schritten angedroht werden.

## **3. Schritt - gerichtliche Forderungsbeitreibung**

Reagiert der Schuldner auf die beiden Zahlungsaufforderungen nicht, ist die gerichtliche Geltendmachung notwendig.

Bei Forderungen bis DKK 100.000 leitet die AHK das vereinfachte Mahnverfahren („betalingspåkrav“) ein. Dieses Verfahren eignet sich für Fälle, in denen mit keinem Einspruch des Schuldners gerechnet wird und dessen Forderungshöhe DKK 100.000 (EUR 13.422) nicht übersteigt. Das Vollstreckungsgericht sorgt für die Zustellung an den Schuldner, der hiernach 14 Tage Zeit hat, um Einwendungen vorzubringen. Werden Einwendungen gegen die Forderung erhoben, geht das Mahnverfahren in ein normales Klageverfahren über. Für die gerichtliche Vertretung empfiehlt die AHK einen externen Anwalt. Erhebt der Schuldner keinen Einspruch, wird die Zwangsvollstreckung unmittelbar, d.h. ohne erneuten Antrag, eingeleitet.

Übersteigt die Forderungshöhe DKK 100.000 oder ist die Forderung bestritten, muss eine Klage beim zuständigen Amtsgericht eingereicht werden. Die AHK würde in diesem Fall an einen deutschsprachigen Anwalt in Dänemark verweisen.

## **4. Vollstreckung des Titels**

Die AHK beantragt einen Vollstreckungstermin beim zuständigen Vollstreckungsgericht (Fogedret) und vertritt bei diesem Ihre Interessen. Für weitere Informationen richte man sich an:

Herrn Volker Becker, E-Mail: [vb@handelskammer.dk](mailto:vb@handelskammer.dk)

Datum: 14. November 2017  
Autor: Schweizerische Botschaft in Kopenhagen  
Adresse des Autors: Schweizerische Botschaft  
Richelieus Allé 14  
2900 Hellerup  
Dänemark